



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Industriestraße 161a, Voranfrage für die Nutzungsänderung in eine Spielhalle

Zu der Mitteilung der Verwaltung, in der Sitzung am 26.10.2009, bittet Frau Roß-Belkner folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1:

Welche 3 Konzessionen sind gemeint?

Antwort zu 1:

Pro Konzession dürfen 12 Geldspielautomaten gemäß § 33 c und i der Gewerbeordnung aufgestellt werden.

Frage 2:

Welches Objekt ist unter Nr. 161a konkret gemeint?

Antwort zu 2:

Hierzu wurde der Mitteilung zur Sitzung am 26.10.2009 ein Plan (Flurkarte) beigefügt. Zu Ihrer Information füge ich diese nochmals bei.

Frage 3:

In welchem Zeitraum ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Antwort zu 3:

Bisher wurde lediglich die mit Bescheid vom 03.11.2009 positiv beschiedene Voranfrage erteilt. Diese berechtigt jedoch nicht, mit den Änderungen oder der Bauausführung zu beginnen. Hierzu ist eine Baugenehmigung erforderlich. Ob ein Bauantrag gestellt wird, kann nicht beurteilt werden. Auch ist nicht einzuschätzen, ob der Antragsteller eine Baugenehmigung ausnutzen kann, da dies auch vom Eigentümer der Liegenschaft abhängig ist.

Darüber hinaus erreichte die Verwaltung folgende E-Mail von Herrn Karl-Heinz Daniel:

Zu dem TOP 10.2.3 der Bezirksvertretung-Sitzung am 30.11.09 „erbitte ich eine Stellungnahme der Fachverwaltung unter Bezug auf den großen Pressebericht in der Rundschau am 27.11.09 mit den Suchtgefahren, die aus diesen Spielhallen, insbesondere für Jugendliche, entstehen können.

M.E. ist es kontraproduktiv, wenn wir im Umfeld unserer Jugendzentren, einschließlich des mobilen Angebots in Rondorf, solche Einrichtungen zur Förderung der Glücksspielsucht – anerkannte Krankheit der Krankenkassen! – zulassen!

Unseres Erachtens können davon ebenfalls die Angebote des Mitternachtssports im

Stadtbezirk negativ beeinflusst werden.

Wie steht es darüber hinaus mit der Zufahrt von und auf die Industriestraße von diesem Grundstück, aus dem Plan ist dies nicht zu erkennen?

Bei einer Größe von mehr als 3000 qm des Grundstücks (der Halle?) ist ein hohes Verkehrsaufkommen zu erwarten!

Sind weitere Nutzungsänderungen, z.B. Gastronomie dort vorgesehen?“

Antworten:

Eventuelle Suchtgefahren sind keine Belange, die im öffentlichen Baurecht zu prüfen sind.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Beurteilungsgrundlage ist innerhalb des Zusammenhangs bebauten Ortsteils § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Beantragt ist die Nutzungsänderung eines Autohauses mit ca. 630 qm Grundfläche in eine AutomatenSpielhalle mit 3 Konzessionen. Das Vorhaben liegt im Gewerbegebiet Rodenkirchen. Im hier geltenden planungsverbindlichen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Gewerbegebiet dargestellt. Vergnügungsstätten, wie die hier beantragte Spielhalle, sind seit 1990 ausnahmsweise zulässige Nutzungen in Gewerbegebieten.

Da es sich um eine Voranfrage handelt, wurden die Bauvorlagen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht nicht geprüft. Entsprechende Regelungen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren bzw. einem weiteren Vorbescheidsverfahren vorbehalten.

Die Größe der Halle beträgt 630 qm. Dieses Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert.

Weitere Nutzungsänderungsanträge liegen für das Objekt nicht vor.

An Dienstleistungen sind Geldwechseln und Ausschank von nicht alkoholischen Getränken in der Voranfrage angegeben.